

Mietvertrag für den Veranstaltungsgarten

Zwischen dem

Verein für naturgemäße Gesundheitspflege e.V.
Kurt - Kresse - Straße 33 in 04229 Leipzig

vertreten durch die laut Satzung des Kleingärtnervereins befugten Mitglieder des Vorstandes
- nachfolgend Vermieter genannt -

und Herr/Frau _____

Anschrift _____

- nachfolgend Mieter genannt -

wird folgender

Mietvertrag

geschlossen.

§ 1 Mietsache

Vermietet wird der Veranstaltungsgarten im Vereinsgelände. Der Mieter ist berechtigt alle Einrichtungen / WC im Gebäude zu benutzen.

§ 2 Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am _____ um _____ Uhr

endet am _____ um _____ Uhr

§ 3 Miete

Die Miete beträgt € 50.- (in Worten: fünfzig)

§ 4 Betriebskosten

Der Mieter trägt die im jährlichen Durchschnitt anfallenden Betriebskosten. Betriebskosten werden erhoben für Heizung, Wasser/Abwasser, Energie, Sachversicherung und Feinreinigung der Mietsache.

Höhe der Betriebskosten € 20.- (in Worten: zwanzig)

§ 5 Mietzahlung

Die Miete und die Betriebskosten von insgesamt

€ 70.- (in Worten: siebzig)

werden am Tage der Vermietung fällig. Der Betrag ist sofort gegen Quittungsbeleg zu zahlen.

§ 6 Benutzung der Mieträume

Die Benutzung hat entsprechend der schriftlichen Antragstellung zu erfolgen. Eine abweichende Nutzung ist nicht gestattet. Die Mietsache und die Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

Der Mieter hat die Mieträume in gereinigtem Zustand zu übergeben. Die Mieträume sind zu kehren und zu wischen. Die Müllentsorgung erfolgt zu Lasten des Mieters.

Das Ende der Mietdauer ist unbedingt einzuhalten. Abweichungen können vor Ort getroffen werden, bedürfen jedoch der Zustimmung aller Mieter im Anwesen.

Der Mieter hat dem Vermieter jede ihm bekannte Gefahr, die der Mietsache droht sowie eingetretene Schäden unverzüglich nach Ablauf der Mietdauer anzuzeigen. Unterlässt er dies, haftet er für alle Folgeschäden.

§ 7 Beendigung des Mietverhältnisses

Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Brandschutzverordnung während der Mietdauer und für die ordnungsgemäße Sicherung der Mietsache nach dem Verlassen.

Der Mieter hat dem Vermieter sämtliche Schlüssel auszuhändigen. Hat er Schlüssel verloren, ist der Vermieter berechtigt, die betreffenden Schlösser – erforderlichenfalls die Schließanlage – nebst Schlüsseln auf Kosten des Mieters ändern oder ersetzen zu lassen.

Holt der Mieter nach Abschluss der Mietdauer zurückgelassene Gegenstände trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht ab, kann der Vermieter über diese frei verfügen.

§ 8 Nebenabreden und Sonstiges

Leipzig, _____

Leipzig, _____

Vermieter

Mieter